

**Akkreditierungsbericht zum Re-Akkreditierungsantrag der  
Universität Duisburg-Essen  
Fakultät für Geisteswissenschaften  
1224-xx-2**

Bezeichnung des Studiengangs laut PO, bei Kombinationsstudieng. mit Aufzistung beteiligter Fächer/Studiengänge)	Bezeichnung Abschluss	Leistungspunkte	Regelstudienzeit	Art des Lehrangebots (Vollzeit, berufsbegl. Dual)	Jährliche Aufnahmekapazität	Master			Akkreditiert am	Akkreditiert bis
						K= konsekutiv W= weiterbildend	F= forschungsorientiert A= anwendungsorientiert	K= künstlerisch		
2-Fach-Bachelor Christliche Studien	Bachelor of Arts (B.A.)	75	6 bzw. 10	Vollzeit und Teilzeit	30				1.10. 2012	30.09. 2019
2-Fach-Master Christliche Studien	Master of Arts (M.A.)	45	4 bzw. 6	Vollzeit und Teilzeit	30	K	F		1.10. 2012	30.09. 2019

Vertragsschluss am: 17. November 2011

Dokumentation zum Antrag eingegangen am: 14. März 2012

Datum der Peer-Review: 8. Mai 2012

Ansprechpartner der Hochschule:

Prof. Dr. Dirk Hartmann

Dekan der Fakultät für Geisteswissenschaften

Universität Duisburg-Essen

Campus Essen

45117 Essen

Telefon: 0201-183-3374

Telefax: 0201-183-3797

E-Mail: [dekanat@geisteswissenschaften.uni-due.de](mailto:dekanat@geisteswissenschaften.uni-due.de)

[www.uni-duisburg-essen.de/geisteswissenschaften](http://www.uni-duisburg-essen.de/geisteswissenschaften)

Betreuende Referentin: Monika Topper

Gutachter/innen:

- Prof. Dr. Isidor Baumgartner (em.)  
Universität Passau, Katholische Theologie
- Jonas Bens, Vertreter der Studierenden  
Universität Bonn, Evangelische Theologie
- Prof. Dr. Anne Conrad  
Universität des Saarlandes, Institut für Katholische Theologie
- Prof. Dr. Jörg Lauster  
Philipps-Universität Marburg, FB 05 - Evangelische Theologie
- Prof. Dr. Andreas Nehring  
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Institut für Systematische  
Theologie, Lehrstuhl für Religions- und Missionswissenschaft
- Herr Oberkirchenrat Joachim Ochel, Vertreter der Berufspraxis  
Referent für theologische und kirchliche Ausbildungen sowie Hochschulfragen,  
Kirchenamt der EKD, Hannover

Vertreter der katholischen Kirche:

- Bernd Ottersbach, OStD i.K., Rektor i. K. Harald Gesing  
Bischöfliches Generalvikariat Essen, Dezernat Schule und Hochschule,  
Zwölfling 16, 45127 Essen

Vertreterin der evangelischen Kirche:

- Kirchenrätin Dr. Dagmar Herbrecht  
Evangelische Kirche im Rheinland, - Das Landeskirchenamt - Abteilung II,  
Theologie und Diakonie, Dezernat Theologie und Verkündigung,  
Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf

**Hannover, den 12. Juni 2012**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter/innen.....	2
Einleitung.....	2
1    Zwei-Fach-Bachelorstudiengang, Teilstudiengang Christliche Studien, B.A.	2
2    Zwei-Fach-Masterstudiengang, Teilstudiengang Christliche Studien, M.A.	15
Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter/-innen.....	23
1    Allgemein.....	23
2    Zwei-Fach-Bachelorstudiengang, Teilstudiengang Christliche Studien, B.A.	24
3    Zwei-Fach-Masterstudiengang, Teilstudiengang Christliche Studien, M.A.	25
Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens.....	26
1    Stellungnahme der Hochschule.....	26
2    SAK-Beschluss (58. SAK, 16.10.2012).....	28
3    Wiederaufnahme des Verfahrens: Zwei-Fach-Masterstudiengang, Teilstudiengang Christliche Studien, M.A. (2014).....	31
4    SAK-Beschluss (68. SAK, 15.10.2014).....	34

## Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter/innen

### Einleitung

Im Jahr 2003 fusionierten die Universitäten Duisburg und Essen. An beiden Standorten studieren insgesamt etwa 40.000 Studierende.

Die am Standort Essen angesiedelte geisteswissenschaftliche Fakultät bietet Zwei-Fach-Bachelor- und größtenteils auch Zwei-Fach-Masterstudiengänge an. Beide Fächer werden gleichberechtigt studiert. Die Studierenden können wählen, in welchem Fach die Abschlussarbeit geschrieben wird. Kombinationen sind innerhalb der Fächer der geisteswissenschaftlichen Fakultät möglich. Das Institut für Katholische Theologie und das Institut für Evangelische Theologie bieten die beiden vorliegenden Teilstudiengänge gemeinsam an.

Beide Zwei-Fach-Studiengänge wurden am 10. Juli 2007 durch die ZEvA erstakkreditiert. Angeboten werden die Teilstudiengänge seit dem Wintersemester 2006/07. Für den Master-Teilstudiengang gab es bislang keine Einschreibungen, so dass eine Beurteilung der Durchführung des Teilstudiengangs erschwert ist. Für die Teilstudiengänge Christliche Studien (B.A. und M.A.) wurde am 29. März 2012 eine vorläufige Akkreditierung für die Dauer von einem Jahr ausgesprochen.

Die eingereichten Unterlagen werden auf Aktenlage von einer Vertreterin der evangelischen Kirche sowie von einem Vertreter der katholischen Kirche geprüft.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Essen. Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz.

## 1 Zwei-Fach-Bachelorstudiengang, Teilstudiengang Christliche Studien, B.A.

### 1.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Das Teilstudiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte in angemessener Weise. Die Ziele des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs Christliche Studien werden ausführlich in der Prüfungsordnung unter § 2 beschrieben.

#### Wissenschaftliche Befähigung

Die Hochschule hat angemessene Qualifikationsziele formuliert. Die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden wird gewährleistet.

Die Hochschule gibt an, dass der Teilstudiengang „Christliche Studien“ den Studierenden die Möglichkeit einer neigungs- und begabungsgemäßen akademischen Beschäftigung mit

religiösen, kulturellen, historischen, gesellschaftlichen, politischen, philosophischen und theologischen Dimensionen des Christentums biete. Dadurch dass zwei konfessionell getrennte Institute denselben Teilstudiengang verantworten und die Studierenden Veranstaltungen beider Institute besuchen können, werde das gegenseitige Verständnis der Konfessionen vertieft. Der Teilstudiengang habe zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln.

### Befähigung zu qualifizierter Erwerbstätigkeit

Die Qualifikationsziele beziehen sich auf angemessene Weise auf die Befähigung zu qualifizierter Erwerbstätigkeit. Die Hochschule gibt an, dass die Studierenden im Studienfach „Christliche Studien“ unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben, die sie zu wissenschaftlichem Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Das Studium vermittele insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die dazu dienen, in folgenden Bereichen auch auf internationaler Ebene tätig zu sein: Öffentlichkeitsarbeit in verschiedenen Branchen, Unternehmenskommunikation, Print- und elektronische Medien, Jugend- und Bildungsarbeit, karitative Einrichtungen, Museen, Archive, IT-Bereich, Personalentwicklung, Aus- und Weiterbildung.

Die Hochschule führt konkret aus, dass Medien zunehmend auf Mitarbeiter/innen angewiesen seien, die Kenntnisse der christlichen Religion, der christlichen Religions- und Kulturgeschichte, der christlichen Philosophie und Kunst besitzen und entsprechende kulturelle Objektivierungen sachgerecht darzustellen und zu deuten vermögen. Insbesondere kirchliche Arbeitgeber in Bereichen der Medien, aber auch der caritativen Dienste, der kirchlichen Jugend- und Bildungsarbeit (Ordensgemeinschaften, gemeinnützige Trägergesellschaften, Vereine, Verbände, Gemeinden, Kirchenkreise, Bistümer) wünschten neben der fachlichen Ausbildung ihrer Mitarbeiter/innen eine theologische Schulung. Entsprechende Anforderungen würden etwa an Leiter/innen und Mitarbeiter/innen kirchlicher Krankenhäuser, Altenheime, Erziehungshilfeeinrichtungen usw. gestellt. Im Bereich der Freizeit- und Unterhaltungsindustrie sei bei zunehmender Säkularisierung mit einem wachsenden Bedarf an Kräften zu rechnen, die fremd gewordene christliche Inhalte und Symbolgehalte dechiffrieren und erlebbar machen können.

### Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement

Die Qualifikationsziele in Bezug auf die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement werden kaum expliziert. Allerdings kann angesichts des Studiengegenstandes von einer angemessenen Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement ausgegangen werden. Die Hochschule führt aus, dass explizite Beschäftigung mit Ethik der Entwicklung zum/zur mündigen und aktiven Bürger/in förderlich sei.

### Persönlichkeitsentwicklung

Der Zwei-Fach-Bachelorstudiengang sowie der Teilstudiengang Christliche Studien fördern die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden. Der fachübergreifende Studienanteil im

Bachelorstudiengang, der sogenannte „E(rgänzungs)-Bereich“, ermöglichen, weitergehende trans- und interdisziplinäre Vernetzungen und fördere durch spezielle Veranstaltungen die Entwicklung von Schlüsselkompetenzen. Der E-Bereich umfasst insgesamt 18 Leistungspunkte und gliedert sich in die Module E1 – Schlüsselqualifikationen, E2 – Allgemeinbildende Grundlagen des Fachstudiums sowie E3 – Studium Liberale.

Im Modul E1 „Schlüsselkompetenzen“ (6 LP) können Sprachkurse, Kurse zur Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz oder aber eine Schreibwerkstatt gewählt werden. Im Modul E2 „Allgemeinbildende Grundlagen des Fachstudiums“ (6 LP) geht es um die Vermittlung fachfremden, aber trotzdem fachbezogenen Grund- und Anwendungswissens, das im engen Zusammenhang mit den jeweils studierten Fachwissenschaften steht. Im Modul E3 „Studium Liberale“ (6 LP) erwerben Studierende fachfremde und interdisziplinäre Kompetenzen. Das Angebot umfasst zu ca. 80% „E3-geöffnete“ reguläre Veranstaltungen der meisten Fakultäten der Universität Duisburg-Essen. Die Gutachter/innen begrüßen die Konzeption des E-Bereiches.

## **1.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem**

(Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

### **1.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse**

Der Bachelorstudiengang Christliche Studien entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für die Bachelor-Ebene.

Die Bachelorstudiengang baut auf dem Wissen und Verstehen auf Ebene der Hochschulzugangsberechtigung auf und geht über diese wesentlich hinaus. Die Absolvent/innen können ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen des Lehrgebietes nachweisen.

Die Bachelorabsolvent/innen verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms und können ihr Wissen horizontal und vertikal vertiefen. Dabei entspricht ihr Wissen und Verstehen dem Stand der Fachliteratur und schließt auch vertiefte Wissensbestände ein.

Es besteht die Möglichkeit, ein (kurzes) Praktikum abzuleisten, so dass instrumentale Kompetenzen erworben werden können. Im Praktikum lernen die Studierenden, ihr Wissen und Verstehen in einem möglichen zukünftigen Berufsfeld anzuwenden, und werden dadurch auch in die Lage versetzt, Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. Auch systemische Kompetenzen werden adäquat vermittelt. Die Studierenden werden befähigt, relevante Informationen zu ihrem Studienfach zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten und selbständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten. Kommunikative Kompetenzen werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen kontinuierlich trainiert (durch Referate, Präsentationen, Projektarbeit im Team).

In formaler Hinsicht entsprechen die Zugangsvoraussetzungen, die Dauer des Studien-

ganges, die darauf folgenden Anschlussmöglichkeiten und die möglichen Übergänge aus der beruflichen Bildung den Vorgaben des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse für die Bachelor-Ebene.

## 1.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

### Studienstruktur und Studiendauer

Die Regelstudiendauer des Bachelorstudiengangs beträgt sechs Semester und umfasst 180 Leistungspunkte. Dabei entfallen auf die beiden gleichberechtigten Studienfächer jeweils 75 LP, 18 LP werden im E-Bereich studiert. 12 LP entfallen auf die Bachelorarbeit, die wahlweise in einem der beiden Fächer angefertigt wird. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Studienstruktur und -dauer entsprechen damit den KMK-Strukturvorgaben.

Es handelt sich um einen berufsqualifizierenden Vollzeit- und Präsenzstudiengang. Der Studiengang kann auch in Teilzeit studiert werden. In diesem Fall verlängert sich die Regelstudienzeit auf zehn Semester.

In den Teilstudiengang wird nur zum Wintersemester immatrikuliert. Erstmals angeboten wurde der Teilstudiengang zum Wintersemester 2006/07. Seit dem WS 2008/09 bewegen sich die Zahlen der Einschreibung in den Teilstudiengang Christliche Studien zwischen 20 und 30. Im vergangenen WS gab es einen sprunghaften Anstieg auf 64 Einschreibungen. Abgeschlossen wurde der Bachelorstudiengang mit dem Teilstudiengang Christliche Studien bislang nur von vier Studierenden, die ihre Abschlussarbeit jedoch alle in ihrem jeweiligen zweiten Fach anfertigten.

### Abschlüsse und Bezeichnungen

Der Zwei-Fach-Bachelorstudiengang mit dem Teilstudiengang „Christliche Studien“ führt zum Abschluss "Bachelor of Arts". Abschluss und Bezeichnung sind zutreffend. Die mit der Einschreibung zu wählenden Studienrichtungen lauten „Christliche Studien – evangelisch“ und „Christliche Studien – katholische Theologie“. Die Gutachtergruppe wundert sich über die asymmetrische Bezeichnung. Diese ist auf Vorgaben der Kirchen zurückzuführen. Eine Vereinheitlichung sollte dennoch in Betracht gezogen werden.

### Modularisierung und Leistungspunkte

Der Teilstudiengang ist mit Leistungspunkten versehen und durchgehend modularisiert. Die Module stellen thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten dar.

Die fachspezifischen Module umfassen jeweils 12 bzw. 13 Leistungspunkte. Bzgl. der Auswahl der Veranstaltungen innerhalb der Module wird den Studierenden eine angemessene Wahlfreiheit geboten.

Module werden mit nur einer Prüfung abgeschlossen.

Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird mit 30 Stunden pro LP berechnet. Dies geht aus

den Modulbeschreibungen hervor, nicht jedoch aus der Prüfungsordnung, worin die Gutachtergruppe einen Mangel sieht. Die Prüfungsordnung soll eine Regelung enthalten, wie vielen Arbeitsstunden ein Leistungspunkt entspricht.

Die Modulbeschreibungen entsprechen größtenteils den Vorgaben der KMK. Sie enthalten Inhalte und Qualifikationsziele der Module, Lehr- und Prüfungsformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit der Module, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Arbeitsaufwand und Dauer der Module. Lediglich die Rubrik „Häufigkeit des Angebots der Module“ fehlt, worin die Gutachtergruppe einen Mangel sieht. Aus der Struktur des Studiengangs ergibt sich indirekt, dass die Module jährlich angeboten werden. Dies ist auch in den Modulbeschreibungen zu vermerken. Die Gutachter/innen bemängeln zudem, dass die Modulbeschreibungen zwar die geforderte Prüfungsleistung aufführen, jedoch keine Auskunft über den Prüfungsumfang geben. Es müssen Informationen über Umfang bzw. Dauer der Prüfungsleistungen gegeben werden.

Die Gutachtergruppe empfiehlt zudem, die Angaben im Modulhandbuch zu präzisieren. So sollte ersichtlich sein, welche Module bzw. Lehrveranstaltungen unter Beteiligung des jeweils anderskonfessionellen Instituts durchgeführt werden.

Die Prüfungsordnung enthält unter § 13 verbindliche Regelungen für die Anerkennung von extern erbrachten Leistungen entsprechend den Regeln der Lissabon-Konvention. Die Mobilität von Studierenden wird prinzipiell ohne Zeitverlust ermöglicht. Allerdings beinhaltet die Prüfungsordnung keine Regelungen gemäß den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben, dass nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden können, worin die Gutachtergruppe einen Mangel sieht. Eine entsprechende Regelung ist zu ergänzen.

Die Prüfungsordnung sieht die Vergabe von relativen Noten vor. Ein Diploma Supplement wurde vorgelegt.

### 1.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

entfällt

### 1.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

entfällt

## 1.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Das Teilstudiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.

Es ist in der Kombination der einzelnen Module größtenteils stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Es ist ein zweiwöchiges Praktikum vorgesehen, das so ausgestaltet ist, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können.

Die Hochschule hat die Qualifizierung für ein breites berufliches Feld als eines der Ziele des Studiengangs formuliert (siehe Punkt I.1.1). Dies spiegelt sich jedoch nicht im stark religionspädagogisch gewichteten Curriculum des Studiengangs wider, worin die Gutachtergruppe einen erheblichen Mangel sieht. Um das gesteckte Qualifikationsziel zur Befähigung zu qualifizierter Erwerbstätigkeit zu erreichen, müssen über das zweiwöchige Praktikum hinaus Veranstaltungen angeboten werden, die auf die in den Qualifikationszielen beschriebenen Berufsbilder vorbereiten. Dies deckt sich mit den Wünschen der befragten Studierenden.

Das Studienfach „Christliche Studien“ ist im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang mit anderen Fächern der geisteswissenschaftlichen Fakultät kombinierbar. Die Prüfungsordnung listet hierzu folgende Fächer auf: Angewandte Philosophie, Anglophone Studies mit den Schwerpunkten „Culture and Language“ und „Culture and Literature“, Germanistik: Sprache, Literatur, Kultur und Kommunikation, Geschichte, Kunstwissenschaft, Niederländische Sprache und Kultur, Französische Sprache und Kultur, Spanische Sprache und Kultur. Wiederum im Hinblick auf die gesetzten Qualifikationsziele zur Befähigung zu qualifizierter Erwerbstätigkeit bedauert die Gutachtergruppe, dass keine Kombinationen mit Fächern anderer Fakultäten möglich sind. Sie empfiehlt, Kombinationen auch mit Fächern außerhalb der geisteswissenschaftlichen Fakultät zu ermöglichen, wie z.B. mit den Wirtschaftswissenschaften.

Mit der Einschreibung entscheiden sich die Studierenden für eine der beiden Studienrichtungen „Christliche Studien – evangelisch“ oder „Christliche Studien – katholische Theologie“. Der Studiengang wird vom Institut für Evangelische Theologie sowie vom Institut für Katholische Theologie gemeinsam durchgeführt. Die Lehrveranstaltungen werden jedoch getrennt nach konfessioneller Ausrichtung angeboten. Die Gutachtergruppe begrüßt die Initiative zu überkonfessioneller Zusammenarbeit. Gleichzeitig empfiehlt sie, die interkonfessionellen Lehrinhalte weiter zu stärken. Auch die wechselseitige Anerkennung von Studienleistungen aus dem jeweils anderen Institut sollte ausgeweitet und einheitlich geregelt werden.

Die Verbindlichkeit des Besuchs von Veranstaltungen der jeweils anderen Studienrichtung ist nämlich unterschiedlich geregelt:

Studienrichtung „Katholische Theologie“: Der Besuch von Veranstaltungen der Studienrichtung "Evangelisch" ist fakultativ. Veranstaltungen im Bereich der Systematischen Theologie können nicht angerechnet werden.

Studienrichtung „evangelisch“: Der Besuch von Veranstaltungen der Studienrichtung "Katholische Theologie" ist in einem Gesamtumfang von 25% des Studiums obligatorisch. Die Studierenden können frei entscheiden, welche Veranstaltungen sie besuchen.

Für die Studierenden des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs mit dem Teilstudiengang Christliche Studien werden keine eigenen Lehrveranstaltungen vorgehalten. Sie studieren gemeinsam mit den Lehramtsstudierenden, von denen sie zahlenmäßig bei weitem übertroffen werden. Im Bewertungsbericht der Erst-Akkreditierung, empfahl die Gutachtergruppe, in Sinne einer verbesserten Berufsfeldorientierung, die Religionspädagogik stärker zu berücksichtigen. Hierbei wurde angemahnt, auch Aspekte zu thematisieren, die über den Schulkontext hinausgehen. Im Rahmen der aktuellen Vor-Ort-Gespräche stellte die Gutachtergruppe fest, dass in den Lehrveranstaltungen zwar starke Anteile an Religions-

pädagogik vermittelt werden, diese sich aber in der Konkrektion fast ausschließlich auf den schulischen Bereich beziehen. Dies wurde auch von den befragten Studierenden kritisiert. Die Gutachter/innen empfehlen dringend, dass die religionspädagogischen Inhalte sich nicht nur auf den Schulbereich, sondern auch auf andere Bildungsbereiche beziehen sollten. Darüber hinaus empfehlen die Gutachter/innen, den Studierenden des Teilstudiengangs Christliche Studien auch eigene Lehrveranstaltungen anzubieten, um die Breite der gesetzten Qualifikationsziele zu erreichen. Dies könnte z.B. durch Lehraufträge realisiert werden. Dem Grundgedanken des Studiengangs entsprechend könnten dabei interkonfessionelle und interreligiöse Themen verstärkt werden.

Das Teilstudiengangskonzept legt die Zugangsvoraussetzungen fest sowie außerdem Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention (§ 13 der Prüfungsordnung). Allerdings enthält die Prüfungsordnung keine Regelungen, dass nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden können (siehe hierzu den unter Punkt I.1.2.2 beschriebenen Mangel).

Zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung siehe Punkt I.1.5.

Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Teilstudiengangskonzeptes.

#### **1.4 Studierbarkeit**

(Kriterium 2.4, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.4 ist zum Teil erfüllt.

Die erwarteten Eingangsqualifikationen werden berücksichtigt, um die Studierbarkeit zu gewährleisten.

Die beiden Studienrichtungen setzen unterschiedliche Sprachkenntnisse voraus, die im Rahmen des E-Bereichs studienbegleitend erworben werden können.

Studienrichtung „Katholische Theologie“: Es müssen Kenntnisse in zwei der drei biblischen Sprachen (Latein, Griechisch, Hebräisch) nachgewiesen werden. Lateinkenntnisse werden durch das Latinum nachgewiesen.

Studienrichtung „evangelisch“: Es müssen Kenntnisse in Griechisch und wahlweise entweder Latein oder Hebräisch nachgewiesen werden.

Die Sprachanforderungen sind somit identisch mit den Sprachanforderungen des jeweiligen Lehramtsstudium. Die Gutachter/innen empfehlen, die Anforderungen an die vorausgesetzten Sprachkenntnisse in den beiden Studienrichtungen zu vereinheitlichen und von den Anforderungen für den entsprechenden Lehramtsstudiengang abzukoppeln.

Im E-Bereich können sechs Leistungspunkte für den Spracherwerb verwendet werden. Angesichts der umfangreichen sprachlichen Anforderungen sowie der Tatsache, dass sich der überwiegende Teil der Studierenden die Kenntnisse studienbegleitend aneignen muss, empfiehlt die Gutachtergruppe, den Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse noch stärker in das Curriculum zu integrieren. Andernfalls droht darunter die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit zu leiden.

Der Studienplan ist so gestaltet, dass die Studierbarkeit gewährleistet wird. Dies wird vor allem durch eine angemessene Wahlfreiheit an Lehrveranstaltungen innerhalb der Module erreicht. Durch ein „Zeitfenstermodell“ wird eine größtmögliche Überschneidungsfreiheit angestrebt.

Die Angaben zur studentischen Arbeitsbelastung erscheinen größtenteils plausibel, jedoch nicht in allen Fällen. So werden für das zweiwöchige Praktikum, für das anschließend ein Praktikumsbericht zu erstellen ist, zwei LP vergeben. Dies entspricht 60 Arbeitsstunden.

Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen erhoben. Jedoch gibt es keinen Hinweis darauf, wie die Ergebnisse ggf. zu einer Justierung der Leistungspunktberechnung führen, worin die Gutachtergruppe einen Mangel sieht. Die Arbeitsbelastung der Studierenden muss überprüft und ggf. angepasst werden.

Die Prüfungsorganisation ist adäquat. Nicht bestandene Prüfungen werden zeitnah wiederholt. Jedes Modul wird nur mit einer Prüfung abgeschlossen. Zur Prüfungsdichte siehe Punkt I.1.5.

Zur Betreuung und Beratung der Studierenden bieten alle Lehrenden Sprechstunden an. Für Studienanfänger/innen wird eine Orientierungswoche durchgeführt.

Ein besonderes Instrument der Studienbetreuung stellt das Mentoring dar, welches es sowohl auf Fakultätsebene als auch auf Fachebene gibt. Die Hochschulleitung erläuterte, dass ein überdurchschnittlicher Anteil der Studierenden an der Universität Duisburg-Essen Bildungsaufsteiger seien und/oder einen Migrationshintergrund besäßen. Das Mentoring ist eine Maßnahme unter anderen, um diese Studierenden im Studium besonders zu unterstützen.

Studierenden mit Behinderung steht die „Beratungsstelle zur Inklusion bei Behinderung und chronischer Erkrankung“ offen. Weitere Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung finden sich in der Prüfungsordnung unter §§ 17 und 24.

## **1.5 Prüfungssystem**

(Kriterium 2.5, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Gemäß der neuen Prüfungsordnung, die als abschließender Entwurf vorgelegt wurde, schließt jedes Modul mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab.

Die vor Ort befragten Studierenden studieren noch nach der alten Prüfungsordnung, die in Kürze abgelöst wird. Hier ergab sich das Bild einer hohen Prüfungsdichte und -belastung. Auch scheinen zurzeit noch manche Module mit mehr als einer Prüfungsleistung abzuschließen. Unter den befragten Studierenden herrschte eine große Unsicherheit bzgl. der geforderten Prüfungs- und Studienleistungen, worin die Gutachtergruppe einen Mangel sieht. Die Anforderungen an Prüfungs- und Studienleistungen müssen eindeutig und transparent sein. So muss zu Beginn des Semesters auch verbindlich festgelegt und transparent gemacht werden, welche Leistungsnachweise in einer Lehrveranstaltung erbracht werden müssen.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt (Prüfungsordnung §§ 17 und 24). Die Prüfungsordnung wurde noch keiner Rechtsprüfung unterzogen, worin die Gutachtergruppe einen Mangel sieht. Die rechtsgeprüfte, genehmigte und verabschiedete Prüfungsordnung ist vorzulegen.

## **1.6 Studiengangsbezogene Kooperationen**

(Kriterium 2.6, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Die Universität Duisburg-Essen arbeitet in der „Universitätsallianz Metropole Ruhr“ mit der Ruhr-Universität Bochum und der Technischen Universität Dortmund seit 2007 strategisch eng zusammen. Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind, können als Zweithörer/in (ohne Zusatzgebühr) auch Lehrveranstaltungen der anderen beiden Universitäten belegen. Leistungen, die an einer Partneruniversität erbracht worden sind und in Studiengänge der Universität Duisburg-Essen passen, werden den Studierenden anerkannt. Die Gutachtergruppe begrüßt diese Zusammenarbeit und die damit verbundene Erhöhung der Wahlmöglichkeiten für Studierende. Diese Möglichkeiten könnten noch stärker herausgestrichen werden.

## **1.7 Ausstattung**

(Kriterium 2.7, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

### Personelle Ausstattung

Die adäquate Durchführung des Teilstudienganges ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung auch unter Berücksichtigung der Verflechtung mit anderen Studiengängen (knapp) gesichert.

Das Institut für „Evangelische Theologie“ verfügt über vier Professuren, eine Oberstudienrätin im Hochschuldienst und eine Stelle für wissenschaftliche Mitarbeiter/innen. Es deckt in der Lehre die wesentlichen Bereiche (Altes Testament, Neues Testament, Historische Theologie, Systematische Theologie, Religionspädagogik) ab.

Die Lehrereinheit „Katholische Theologie“ verfügt über vier Professuren, eine Studienrätin im Hochschuldienst und 1,75 Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter/innen. Es deckt die Teilgebiete der Biblischen Theologie (Altes und Neues Testament), der Religionspädagogik, der Historischen Theologie sowie der Systematischen Theologie ab. Die Lehrleistungen gehen fast vollständig in die sehr stark nachgefragten evangelischen und katholischen Lehramtsstudiengänge ein. Aus diesem Grund können zum Bedauern der Gutachtergruppe sowie auch der befragten Studierenden für den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang keine eigenen Lehrveranstaltungen angeboten werden. In Anbetracht der sehr niedrigen Zahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen empfiehlt die Gutachtergruppe, zur Verbesserung der Lehrsituation die Zahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen (Mittelbau) in beiden Instituten zu erhöhen.

Die Universität Duisburg-Essen bietet umfangreiche Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung.

### Sächliche und räumliche Ausstattung

Die adäquate Durchführung des Teilstudiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung (knapp) gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt.

Die fachbezogene Bibliotheks-, Literatur- und Medienversorgung erfolgt durch die allgemeine Versorgung durch die Universitätsbibliothek Duisburg-Essen. Der Bestand der Katholischen und Evangelischen Theologie umfasst zusammen 61.275 Monographien und 95 laufende Zeitschriften. Die Bestände (Monographien, Zeitschriften etc.) werden auf Vorschlag der Dozent/innen aktualisiert und nach den jeweils zu Verfügung stehenden finanziellen Mitteln angeschafft. Eine eigene Fachbibliothek gibt es nicht.

Die Universitätsbibliothek bietet ca. 1.880 Arbeitsplätze, davon ca. 280 Computerarbeitsplätze. Die Räumlichkeiten sind zusätzlich mit WLAN ausgestattet. Dem unterschiedlichen Lernbedürfnis und -verhalten entspricht die UB mit eigens ausgewiesenen Arbeitszonen für stilles, konzentriertes Arbeiten einerseits und einigen Gruppenarbeitsräumen andererseits. Auch die Schulungsräume der UB können für EDV-gestütztes individuelles Lernen oder von Gruppen genutzt werden.

## **1.8 Transparenz und Dokumentation**

(Kriterium 2.8, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.8 ist zum Teil erfüllt.

Informationen über den Studiengang, den Studienverlauf einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung und mit Einschränkungen auch zu den Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen sind dokumentiert und veröffentlicht.

Eine Einschränkung ergibt sich durch den unter Punkt I.1.5 beschriebenen Mangel, dass die Anforderungen an Prüfungs- und Studienleistungen nicht transparent sind.

In der Prüfungsordnung unter § 1 (5) werden die Sprachvoraussetzungen wie folgt beschrieben:

*„Für die Studienrichtung „Christliche Studien – katholische Theologie“ sind das Lateinum und Kenntnisse in Hebräisch oder Griechisch nachzuweisen, die im Rahmen des E-Bereichs studienbegleitend erworben werden können. Für die Studienrichtung „Christliche Studien – evangelisch“ sind Kenntnisse des Griechischen und wahlweise des Lateinischen oder Hebräischen nachzuweisen, die im Rahmen des E-Bereichs studienbegleitend erworben werden können. Fehlende Sprachkenntnisse müssen mit der Zulassung zur Bachelor-Arbeit nachgewiesen werden.“*

In der mangelnden Definition der Qualifikationsstufe der erforderlichen Sprachkenntnisse sieht die Gutachtergruppe einen Mangel. Die erforderlichen Sprachkenntnisse müssen in der Prüfungsordnung genau definiert werden.

## **1.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

(Kriterium 2.9, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.9 ist zum Teil erfüllt.

Die Hochschule hat beschrieben, welche Instrumente der Qualitätssicherung generell eingesetzt werden. Dazu gehören Lehrveranstaltungsevaluationen, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs (in Zusammenarbeit mit INCHER Kassel). In Bezug auf den Teilstudiengang Christliche Studien wurde jedoch nicht ganz deutlich, wie die Hochschule Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei der Weiterentwicklung dieses Studienganges nutzt und wie sie hierbei Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs berücksichtigt.

Der Gutachtergruppe wurden zwar Evaluationsergebnisse vorgelegt. Ob und wie diese in die Weiterentwicklung des Studiengangs fließen, ist nicht ersichtlich, worin die Gutachtergruppe einen Mangel sieht. Es ist ein Konzept zur Qualitätssicherung des Studiengangs vorzulegen. Es soll dargelegt werden, wie Ergebnisse von Evaluationen, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs bei der Weiterentwicklung des Teilstudiengangs berücksichtigt werden.

Die Studierenden berichteten, dass die Rückmeldung der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen an die Studierenden Dozenten-abhängig erfolge. Auch dies wird von der Gutachtergruppe bemängelt. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen müssen den beteiligten Studierenden generell rückgemeldet werden.

Die Studierenden berichteten, dass es gut funktionierende informelle Formen der Evaluation gebe. So seien die Lehrenden für Gespräche offen. Die Gutachtergruppe begrüßt diese informelle Form der Evaluation, weist aber dennoch auf die Wichtigkeit standardisierter Evaluationsprozesse hin, um strukturelle Rückschlüsse ziehen zu können.

Die Studierenden zeigten sich prinzipiell zufrieden mit ihrer Studienfachwahl. Sie betonten auch das hohe Engagement der Lehrenden. Kritik kam jedoch insbesondere zur Prüfungsbelastung (dies ist der alten Prüfungsordnung geschuldet und sollte durch die neue im Entwurf vorgelegte Prüfungsordnung verbessert werden), zur Transparenz der Prüfungsanforderungen und zur strikten Ausrichtung des Curriculums an den Inhalten der entsprechenden Lehramtsstudiengänge.

## **1.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch**

(Kriterium 2.10, Drs. AR 85/2010)

entfällt

## **1.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

(Kriterium 2.11, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Universität Duisburg-Essen gibt an, sich in besonderem Maße Aufgaben der Chancen-

gleichheit aller gesellschaftlichen Gruppen verpflichtet zu fühlen. Die Studierenden der Hochschule kommen im Vergleich zu anderen Universitäten überdurchschnittlich oft aus einkommensschwachen, bildungsfernen und migrationsgeprägten Schichten. Auch die Zahl ausländischer Studierender sei hoch; insgesamt habe mehr als ein Viertel aller Studierenden einen Migrationshintergrund. Etwas mehr als die Hälfte der Studierenden komme aus Familien ohne akademischen Bildungshintergrund. Nach Ergebnissen einer studentischen Umfrage haben ungefähr 10% der Studierenden der Universität Duisburg-Essen eine chronische Erkrankung oder Behinderung.

Während universitätsweit der Frauen- und Männeranteil an den Studierenden annähernd gleich ist, liege der Frauenanteil in den Geisteswissenschaften insgesamt mit 71% (2010) deutlich höher.

Die Hochschule führt verschiedene Maßnahmen durch, um den Bedürfnissen ihrer Studierenden entgegenzukommen.

- MentoDue sei ein Mentoringprogramm für Studentinnen im Übergang in den Beruf, das Maßnahmen zur Karriereplanung bereithält, Möglichkeiten zur frühzeitigen Einbindung in berufliche Netzwerke anregt und den Kontakt zu berufsetablierten Vorbildern ermöglicht. Seit 2002 gibt es außerdem interkulturelle Mentoring-Programme für Studierende mit Zuwanderungsgeschichte, die sich in der Übergangsphase vom Studium in den Beruf befinden (MentoDue-Interkulturell).
- Das Mentoringprogramm, wie es in der Fakultät und in den Fächern umgesetzt wird, biete insbesondere auch für Studierende mit besonderen Bedürfnissen ein hilfreiches Angebot zur Identifizierung und Lösung von Problemen.
- Für ausländische Studierende werden spezielle Orientierungstage angeboten, damit sie sich schneller an der Universität zurechtfinden. Zusätzlich stehen für sie Tutor/innen für Fragen und Unterstützung zur Verfügung.
- Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Studium finden sich an der Universität Duisburg-Essen verschiedene Angebote für Studierende mit Kindern: ein Wickel-, Still- und Ruheraum, Kindertagesstätten des Studentenwerks für Kinder ab 4 Monaten, Kurzzeitkinderbetreuung in der Krabbelburg. Auch in den Studienfächern werde flexibel auf die Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder in der Schwangerschaft reagiert.

Die Universität Duisburg-Essen verfügt außerdem über die Zertifikate „Familienfreundliche Hochschule“ und „Total E-Quality“ sowie über ein Prorektorat für Diversity Management, das bei seiner Einrichtung 2006 das bundesweit erste war.

Die beiden Institute für Evangelische Theologie und Katholische Theologie haben traditionell einen hohen Anteil an weiblichen Studierenden. Sie bieten, soweit möglich, Genderfragen thematisierende Lehrveranstaltungen an. In der Evangelischen Theologie ist eine Veranstaltung dem Thema „Gender und religiöse Bildung“ gewidmet; zudem werde die Reflexion geschlechtsbezogener Faktoren in Lehre und Forschung als eine Querschnittsdimension betrachtet. In der Katholischen Theologie werde in dazu geeigneten Veranstaltungen die Genderfrage problematisiert, zum Beispiel in der Behandlung von Themen wie der gendersensiblen Bibellektüre oder den religionspädagogischen Konsequenzen der Genderfrage. Die Hochschule gibt an, dass beide Fächer sich darüber

hinaus bemühen, hervorragende Studentinnen zur Promotion anzuregen.

### **1.12 Zusammenfassende Bewertung**

Die Zusammenarbeit der beiden Konfessionen bei der Durchführung des Teilstudiengangs ist zu begrüßen. Interkonfessionelle Lehrinhalte könnten noch gestärkt werden. Die starke Orientierung des Curriculums an den entsprechenden Lehramtsstudiengängen sollte in Zukunft gemindert werden. Dies gilt auch für die Sprachvoraussetzungen. Hervorzuheben ist das hohe Engagement der Lehrenden.

## **2 Zwei-Fach-Masterstudiengang, Teilstudiengang Christliche Studien, M.A.**

### **2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes**

(Kriterium 2.1, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Das Teilstudiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte in angemessener Weise. Die Ziele des Teilstudiengangs Christliche Studien werden ausführlich in der Prüfungsordnung unter § 2 beschrieben.

#### Wissenschaftliche Befähigung

Die Hochschule hat angemessene Qualifikationsziele formuliert.

In der Prüfungsordnung heißt es: *„Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Master-Arbeit weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er detaillierte und vertiefte Kenntnisse und analytische Fähigkeiten und Methoden angeeignet haben, die Zusammenhänge ihres Studienfachs überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und dabei wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse des Studienfachs zur Problemlösung anzuwenden.“*

Die Hochschule gibt an, dass der Teilstudiengang „Christliche Studien“ den Studierenden die Möglichkeit einer neigungs- und begabungsgemäßen akademischen Bildung unter Einbeziehung der religiösen, kulturellen, historischen, gesellschaftlichen, politischen und philosophischen Dimensionen des Christentums bietet. Die Absolvent/innen seien zur Teilnahme an theologischen Diskursen befähigt. Sie vermögen theologische Argumentationen nachzuvollziehen und auf ihre Validität zu prüfen. Sie seien in der Lage, eigene Standpunkte begründend darzustellen.

#### Befähigung zu qualifizierter Erwerbstätigkeit

Die Qualifikationsziele beziehen sich auf angemessene Weise auf die Befähigung zu qualifizierter Erwerbstätigkeit. Die Hochschule gibt an, dass die Absolvent/innen geeignet seien für die pädagogische Bildungsarbeit mit theologischen Schwerpunkten, für publizistische Arbeit mit geisteswissenschaftlichem Schwerpunkt und für wissenschaftliche Arbeit innerhalb der Theologie oder einer verwandten Geisteswissenschaft (je nach Schwerpunkt des MA-Studiums philologischer, historischer oder philosophischer Art).

#### Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement

Die Qualifikationsziele in Bezug auf die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement werden kaum expliziert. Allerdings kann angesichts des Studiengegenstandes von einer angemessenen Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement ausgegangen werden. Die Hochschule führt aus, dass explizite Beschäftigung mit Ethik der Entwicklung zum/zur mündigen und aktiven Bürger/in förderlich sei.

#### Persönlichkeitsentwicklung

Der Teilstudiengang fördert die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden. In der

Prüfungsordnung heißt es, dass die Studierenden zu wissenschaftlichem Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

## **2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem**

(Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

### **2.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse**

Der Masterstudiengang entspricht nur zum Teil den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für die Master-Ebene, worin die Gutachtergruppe einen Mangel sieht.

Der Masterstudiengang baut zwar auf dem Wissen und Verstehen auf Ebene eines zuvor abgeschlossenen Bachelorstudiengangs auf, geht aber nicht wesentlich über diesen hinaus. Er scheint lediglich eine Fortführung und quantitative Ergänzung des Bachelorstudiengangs zu sein. Die drei zu absolvierenden Module werden zwar jeweils als „Intensivkurse“ bezeichnet, die auf die Inhalte des Bachelorstudiums aufbauen. Aus der Anlage 1 zur Prüfungsordnung geht aber hervor, dass auch hier „Grundlagen“ vermittelt werden. Insgesamt erscheint das Konzept wenig kompetenzorientiert.

Kommunikative Kompetenzen wie die Fähigkeit, auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Informationen und Schlussfolgerungen zu vermitteln, werden z.B. durch die Power-Point-Präsentation einer Forschungskontroverse im Modul 3 „Intensivkurs Systematische Theologie“ trainiert.

In formaler Hinsicht entsprechen die Zugangsvoraussetzungen, die Dauer des Studienganges, die darauf folgenden Anschlussmöglichkeiten und die möglichen Übergänge aus der beruflichen Bildung den Vorgaben des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse für die Master-Ebene.

### **2.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben**

#### Studienstruktur und Studiendauer

Die Regelstudienzeit des Masterstudienganges beträgt vier Semester, in denen 120 Leistungspunkte erworben werden. Dabei entfallen auf die beiden gleichberechtigten Studienfächer jeweils 45 LP. 30 LP entfallen auf die Masterarbeit, die wahlweise in einem der beiden Fächer angefertigt wird. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 23 Wochen. Studienstruktur und -dauer entsprechen damit den KMK-Strukturvorgaben. Mit dem Abschluss des Masterstudiums werden insgesamt 300 LP erreicht.

Es handelt sich um einen berufsqualifizierenden Vollzeit- und Präsenzstudiengang. Der Studiengang kann auch in Teilzeit studiert werden. In diesem Fall verlängert sich die Regelstudienzeit auf sechs Semester.

## Zugangsvoraussetzungen

In der Prüfungsordnung für das Studienfach „Christliche Studien“ im Zwei-Fach-Masterstudiengang werden unter § 1 die Zulassungsvoraussetzungen wie folgt definiert:

*„Voraussetzung für die Zulassung zum Studienfach „Christliche Studien“ im Zwei-Fach-Master-Studiengang ist der erfolgreiche Abschluss*

- *des Studienfachs „Christliche Studien“ im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Universität Duisburg-Essen*
- *eines gleichwertigen oder vergleichbaren Studiengangs im Bereich evangelische Theologie oder katholische Theologie.*

*Die Gesamtnote des Abschlusses nach Satz 1 muss in der Regel mindestens 2,50 oder besser sein.*

*Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss. Er legt für Absolventen einschlägiger Studiengänge fest, welche zusätzlichen Prüfungsleistungen bis zu welchem Zeitpunkt erbracht werden müssen. In begründeten Einzelfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Ausnahme von der in Absatz 2 geforderten Mindestnote. Bei der Entscheidung sind insbesondere die Höhe der Abweichung von der Mindestnote, die Benotung der Abschlussarbeit mit der Note „gut“ oder besser, die Studiendauer sowie herausragende Einzelleistungen im Studienschwerpunkt maßgebend.“*

## Studiengangsprofile

Der Masterstudiengang wird weitgehend zutreffend als „stärker forschungsorientiert“ bezeichnet. Allerdings fehlt diese Angabe im Diploma Supplement, worin die Gutachtergruppe einen Mangel sieht. Die Angabe ist zu ergänzen.

## Konsequente und weiterbildende Masterstudiengänge

Der Masterstudiengang wird zutreffend als konsekutiv bezeichnet.

## Abschlüsse und Bezeichnungen

Der Masterstudiengang mit dem Teilstudiengang „Christliche Studien“ führt zum Abschluss "Master of Arts". Abschluss und Bezeichnung sind zutreffend. Die Studienrichtungen lauten „Christliche Studien – evangelisch“ und „Christliche Studien – katholisch“. Die im Bachelorstudiengang zu findende Asymmetrie der Bezeichnung der Studienrichtungen findet sich hier nicht wieder.

## Modularisierung und Leistungspunkte

Der Teilstudiengang ist mit Leistungspunkten versehen und durchgehend modularisiert. Die Module stellen thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten dar.

Die drei Module umfassen jeweils 15 Leistungspunkte. Module werden mit nur einer Prüfung abgeschlossen.

Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird mit 30 Stunden pro LP berechnet. Die Gutachtergruppe bemängelt, dass bei der Berechnung der Arbeitsstunden in den Modulbeschreibungen ein redaktioneller Fehler vorliegt, der korrigiert werden muss: Die Angaben zu den Leistungspunkten sowie zu den Arbeitsstunden stimmen nicht überein. In der Prüfungsordnung fehlt eine Festlegung, wie vielen Arbeitsstunden ein Leistungspunkt entspricht, worin die Gutachtergruppe einen Mangel sieht. Die Prüfungsordnung muss um eine entsprechende Regelung ergänzt werden.

Die Modulbeschreibungen entsprechen größtenteils den Vorgaben der KMK. Sie enthalten Inhalte und Qualifikationsziele der Module, Lehr- und Prüfungsformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit der Module, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Arbeitsaufwand und Dauer der Module. Lediglich die Rubrik „Häufigkeit des Angebots der Module“ fehlt, worin die Gutachtergruppe einen Mangel sieht. Aus der Struktur des Studiengangs ergibt sich indirekt, dass die Module jährlich angeboten werden. Dies ist auch in den Modulbeschreibungen zu vermerken.

Die Gutachtergruppe empfiehlt zudem, die Angaben im Modulhandbuch zu präzisieren. So sollte ersichtlich sein, welche Module bzw. Lehrveranstaltungen unter Beteiligung des jeweils anderskonfessionellen Instituts durchgeführt werden.

Die Prüfungsordnung enthält unter § 13 verbindliche Regelungen für die Anerkennung von extern erbrachten Leistungen entsprechend den Regeln der Lissabon-Konvention. Die Mobilität von Studierenden wird prinzipiell ohne Zeitverlust ermöglicht. Allerdings beinhaltet die Prüfungsordnung keine Regelungen gemäß den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben, dass nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden können, worin die Gutachtergruppe einen Mangel sieht. Eine entsprechende Regelung ist zu ergänzen.

Die Prüfungsordnung sieht die Vergabe von relativen Noten vor. Ein Diploma Supplement wurde vorgelegt.

### 2.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

entfällt

### 2.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

entfällt

## 2.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Das Studienfach „Christliche Studien“ wird im Zwei-Fach-Master-Studiengang in Kombination mit anderen Fächern der geisteswissenschaftlichen Fakultät studiert. Die Prüfungsordnung listet hierzu folgende Fächer auf: „Anglophone Studies“, „Französische

Sprache und Kultur“, „Germanistik: Sprache und Kultur“, „Geschichte“, „Literatur und Medienpraxis“, „Philosophie“, „Spanische Sprache und Kultur“, sowie „Niederländische Sprache und Kultur.“

Das Teilstudiengangskonzept umfasst die prinzipiell Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.

Zwar sieht das Konzept adäquate Lehr- und Lernformen vor. Es ist jedoch in der Kombination der einzelnen Module nicht stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut, worin die Gutachtergruppe einen erheblichen Mangel sieht. Wie unter Punkt I.2.2.1 bereits erwähnt, stellt der Masterstudiengang lediglich eine Fortsetzung des Bachelorstudiengangs dar. Es fehlt ihm ein eigenes inhaltlich vertiefendes Profil. Die Gutachtergruppe bezweifelt, ob die formulierten Qualifikationsziele mit dem vorliegenden Curriculum erreicht werden können. Das Konzept sollte daher grundlegend überarbeitet werden. Hierfür empfehlen die Gutachter/innen, nicht den Bachelorstudiengang in seiner Breite fortzuführen, sondern den Studierenden Spezialisierungen zu bieten, die zielgerichteter zu den beschriebenen Berufsbildern führen. Den Studierenden sollte konzeptionell ermöglicht werden, eigene Studienschwerpunkte zu setzen.

Es ist ein Praktikum (ca. 80 Stunden) vorgesehen, das so ausgestaltet ist, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können.

Die Gutachtergruppe begrüßt die überkonfessionelle Zusammenarbeit des Instituts für Evangelische Theologie und des Instituts für Katholische Theologie. Gleichzeitig empfiehlt sie, die interkonfessionellen Lehrinhalte weiter zu stärken.

Das Teilstudiengangskonzept legt die Zugangsvoraussetzungen fest sowie außerdem Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention (§ 13 der Prüfungsordnung). Allerdings enthält die Prüfungsordnung keine Regelungen, dass nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden können (siehe hierzu den unter Punkt I.2.2.2 beschriebenen Mangel).

Zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung siehe Punkt I.2.5.

Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Teilstudiengangskonzeptes.

## **2.4 Studierbarkeit**

(Kriterium 2.4, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Die erwarteten Eingangsqualifikationen werden berücksichtigt, um die Studierbarkeit zu gewährleisten.

Die beiden Studienrichtungen setzen unterschiedliche Sprachkenntnisse voraus Prüfungsordnung § 1 (5):

*„Voraussetzung für die Zulassung zum Studium in dem Studienfach „Christliche Studien“ im Zwei-Fach-Master-Studiengang ist der Nachweis folgender zusätzlicher Sprachkenntnisse:*

- *in der Studienrichtung Christliche Studien – evangelisch Graecum sowie entweder Latinum oder Hebraicum*
- *in der Studienrichtung Christliche Studien – katholisch Lateinkenntnisse und solche Kenntnisse des biblischen Hebräisch oder des Koiné-Griechisch, die zur selbständigen Übersetzung und grammatischen Kommentierung alt- oder neutestamentlicher Texte befähigen. Diese Kenntnisse werden der Art und dem Umfang nach bei Nichtvorliegen eines Hebraicums oder Graecums nachgewiesen durch das Bestehen einer entsprechenden Prüfung am Institut für Katholische Theologie der Universität Duisburg-Essen oder durch Nachweis des Bestehens einer entsprechenden Prüfung an einer anderen theologischen Lehrstätte. Über die Gleichwertigkeit des Sprachnachweises entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Sprachkenntnisse sind für die theologische bedeutsame Arbeit an den Urtexten der biblischen Überlieferung indispensabel.“*

Die Sprachanforderungen sind identisch mit den Sprachanforderungen für ein Lehramtsstudium. Die Gutachter/innen empfehlen, die Anforderungen an die vorausgesetzten Sprachkenntnisse in den beiden Studienrichtungen zu vereinheitlichen und von den Anforderungen für den entsprechenden Lehramtsstudiengang abzukoppeln.

Angesichts der umfangreichen Anforderungen empfiehlt die Gutachtergruppe, den Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse noch stärker in das Curriculum zu integrieren. Zudem empfiehlt sie, die geforderten Sprachkenntnisse von einer möglichen Spezialisierung im Masterstudiengang abhängig zu machen (z. B. Hebräischkenntnisse für einen Schwerpunkt im Bereich des Alten Testaments; vertiefte Griechischkenntnisse für einen Schwerpunkt im Neuen Testament, vertiefte Lateinkenntnisse für einen Schwerpunkt in der mittelalterlichen Theologiegeschichte).

Der Studienplan ist so gestaltet, dass die Studierbarkeit gewährleistet wird. Die Angaben zur studentischen Arbeitsbelastung erscheinen größtenteils plausibel. Da es bislang keine Einschreibungen gab, liegen keine Erfahrungswerte vor.

Die Prüfungsorganisation und -dichte erscheinen adäquat. Nicht bestandene Prüfungen werden zeitnah wiederholt. Jedes Modul wird nur mit einer Prüfung abgeschlossen.

Zur Betreuung und Beratung der Studierenden bieten alle Lehrenden Sprechstunden an. Für Studienanfänger/innen wird eine Orientierungswoche durchgeführt.

Ein besonderes Instrument der Studienbetreuung stellt das Mentoring dar, welches es sowohl auf Fakultätsebene als auch auf Fachebene gibt. Die Hochschulleitung erläuterte, dass ein überdurchschnittlicher Anteil der Studierenden an der Universität Duisburg-Essen Bildungsaufsteiger seien und/oder einen Migrationshintergrund besäßen. Das Mentoring ist eine Maßnahme unter anderen, um diese Studierenden im Studium besonders zu unterstützen.

Studierenden mit Behinderung steht die „Beratungsstelle zur Inklusion bei Behinderung und chronischer Erkrankung“ offen. Weitere Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung finden sich in der Prüfungsordnung unter §§ 17 und 24.

## **2.5 Prüfungssystem**

(Kriterium 2.5, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Die Prüfungen sollen der Feststellung dienen, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Prinzipiell sind sie modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Aufgrund der unter Punkt I.2.2.2 und I.2.3 beschriebenen Mängel zum Studiengangskonzept bestehen jedoch Zweifel an der Kompetenzorientierung des Studienganges insgesamt.

Gemäß der neuen Prüfungsordnung, die als abschließender Entwurf vorgelegt wurde, schließt jedes Modul mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt (Prüfungsordnung §§ 17 und 24). Die Prüfungsordnung wurde noch keiner Rechtsprüfung unterzogen, worin die Gutachtergruppe einen Mangel sieht. Die rechtsgeprüfte, genehmigte und verabschiedete Prüfungsordnung ist vorzulegen.

## **2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen**

(Kriterium 2.6, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter I.1.6.

## **2.7 Ausstattung**

(Kriterium 2.7, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter I.1.7.

Es ergibt sich jedoch eine Einschränkung, da nicht geklärt ist, wie die Module des Masterstudienganges angesichts der hohen Auslastung der beiden Institute durch die Lehramtsstudiengänge unterrichtet werden sollen.

## **2.8 Transparenz und Dokumentation**

(Kriterium 2.8, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.8 ist zum Teil erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter I.1.8.

Wie unter Punkt I.1.2.2 beschrieben, bemängeln die Gutachter/innen, dass im Diploma Supplement die Angabe fehlt, dass es sich um einen forschungsorientierten Masterstudiengang handelt. Kleinere redaktionelle Fehler sollten ebenfalls behoben werden.

## **2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

(Kriterium 2.9, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.9 ist zum Teil erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter I.1.9.

Da es bislang keine Einschreibungen für den Masterstudiengang gab, liegen keine Erfahrungswerte vor.

## **2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch**

(Kriterium 2.10, Drs. AR 85/2010)

entfällt

## **2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

(Kriterium 2.11, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter I.1.11.

## **2.12 Zusammenfassende Bewertung**

Die Zusammenarbeit der beiden Konfessionen bei der Durchführung des Teilstudiengangs ist zu begrüßen. Die starke Orientierung des Curriculums an den entsprechenden Lehramtsstudiengängen sollte in Zukunft gemindert werden. Hervorzuheben ist das hohe Engagement der Lehrenden.

## Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

### 1 Allgemein

#### 1.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Das Modulhandbuch sollte präzisiert werden. So sollte z.B. ersichtlich sein, welche Module bzw. Lehrveranstaltungen unter Beteiligung des jeweils anderskonfessionellen Instituts durchgeführt werden.
- Die interkonfessionellen Lehrinhalte sollten weiter gestärkt werden. Auch die wechselseitige Anerkennung von Studienleistungen aus dem jeweils anderen Institut sollte ausgeweitet werden.
- Die Anforderungen an die vorausgesetzten Sprachkenntnisse sollten vereinheitlicht und von den Anforderungen für den entsprechenden Lehramtsstudiengang abgekoppelt werden. Zudem sollte der Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse noch stärker in das Curriculum integriert werden.
- Die Zahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen (Mittelbau) sollte in beiden Instituten erhöht werden.

#### 1.2 Allgemeine Auflagen/Mängel:

- Die Prüfungsordnungen müssen eine Regelung enthalten, wie vielen Arbeitsstunden ein Leistungspunkt entspricht. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)
- In die Prüfungsordnungen muss entsprechend den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben die Regelung aufgenommen werden, dass nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen sind. (Kriterium 2.2 und 2.3, Drs. AR 85/2010)
- Die rechtsgeprüften, genehmigten und verabschiedeten Prüfungsordnungen sind vorzulegen. (Kriterium 2.5, Drs. AR 85/2010)
- Es ist ein Konzept zur Qualitätssicherung der beiden Teilstudiengänge vorzulegen. Es soll dargelegt werden, wie Ergebnisse von Evaluationen, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden. Zudem sind die Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen den beteiligten Studierenden rückzumelden. (Kriterium 2.9, Drs. AR 85/2010)

## **2 Zwei-Fach-Bachelorstudiengang, Teilstudiengang Christliche Studien, B.A.**

### **2.1 Empfehlungen:**

- Es sollten Kombinationen auch mit Fächern außerhalb der geisteswissenschaftlichen Fakultät ermöglicht werden, wie z.B. mit den Wirtschaftswissenschaften.
- Die religionspädagogischen Inhalte sollten sich nicht nur auf den Schulbereich, sondern auch auf andere Bildungsbereiche beziehen.
- Es sollte auch eigene Lehrveranstaltungen für den Bachelorstudiengang geben.

### **2.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)**

Die Gutachter/innen empfehlen der SAK, die Akkreditierung des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) mit dem Teilstudiengang „Christliche Studien“ mit den oben genannten allgemeinen Auflagen sowie den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 85/2010)

### **2.3 Auflagen:**

- Gemäß den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben müssen die Modulbeschreibungen um die Rubrik „Häufigkeit des Angebots der Module“ ergänzt werden. Die Modulbeschreibungen müssen zudem Informationen über Umfang bzw. Dauer der Prüfungsleistungen beinhalten. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)
- Es müssen über das zweiwöchige Praktikum hinaus Veranstaltungen angeboten werden, die auf die in den Qualifikationszielen beschriebenen Berufsbilder vorbereiten. (Kriterium 2.3, Drs. AR 85/2010)
- Die Arbeitsbelastung bzw. die Vergabe von Leistungspunkten muss überprüft und ggf. angepasst werden. (Kriterium 2.4 und 2.9, Drs. AR 85/2010)
- Die Anforderungen an Prüfungs- und Studienleistungen müssen eindeutig und transparent sein. So muss zu Beginn des Semesters verbindlich festgelegt und transparent gemacht werden, welche Leistungsnachweise in einer Lehrveranstaltung erbracht werden müssen. (Kriterium 2.5 und 2.8, Drs. AR 85/2010)
- Die erforderlichen Sprachkenntnisse müssen in der Prüfungsordnung definiert werden. (Kriterium 2.8, Drs. AR 85/2010)

### **3 Zwei-Fach-Masterstudiengang, Teilstudiengang Christliche Studien, M.A.**

#### **3.1 Empfehlungen:**

- Es sollten Spezifizierungen in das Curriculum integriert werden, die zielgerichteter zu den beschriebenen Berufsbildern führen.
- Die geforderten Sprachkenntnisse sollten von einer möglichen Spezialisierung im Masterstudiengang abhängig gemacht werden.

#### **3.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)**

Die Gutachter/innen empfehlen der SAK, die Erweiterung der Akkreditierung Akkreditierungsverfahren für den Zwei-Fach-Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Arts um den Teilstudiengang „Christliche Studien“ aufgrund der oben genannten allgemeinen Mängel sowie aufgrund der folgenden Mängel für 18 Monate auszusetzen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.3 und 3.1.4 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 85/2010)

#### **3.3 Mängel**

- Die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse auf der Master-Ebene werden nicht hinreichend erfüllt. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)
- Im Diploma Supplement fehlt die Angabe, dass es sich um einen forschungsorientierten Masterstudiengang handelt. (Kriterium 2.2 und 2.8, Drs. AR 85/2010)
- Gemäß den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben fehlt in den Modulbeschreibungen die Rubrik „Häufigkeit des Angebots der Module“. Zudem stimmen die Angaben zu den Leistungspunkten sowie zu den Arbeitsstunden nicht überein. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)
- Das Teilstudiengangskonzept ist nicht stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut. (Kriterium 2.3, Drs. AR 85/2010)

## Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens

### 1 Stellungnahme der Hochschule

#### **Stellungnahme zum Gutachterbericht im Rahmen der Akkreditierung der Studiengänge BAMA Christliche Studien**

Wir danken den Gutachtern für ihre Arbeit und für ihren Bericht, der einige wertvolle Hinweise enthält, die die Institute aufnehmen und weiterentwickeln werden. In der folgenden Stellungnahme möchten die beiden Institute noch einmal einige grundsätzliche Dinge feststellen, die in der Aussprache vielleicht nicht genügend deutlich geworden sind. Danach wird auf die Stellen eingegangen, an denen die Gutachter Mängel geltend machen oder Zweifel äußern. Alle ausgesprochenen Empfehlungen werden in den Instituten gerne aufgenommen und weiter bedacht.

#### Stellungnahme zu den Mängeln und Zweifeln

Zu 2.2.1. Die Gutachtergruppe sieht einen Mangel darin, dass der MA-Studiengang „lediglich eine Fortführung und quantitative Ergänzung des Bachelorstudiengangs zu sein“ scheint. Das wird mit dem Hinweis darauf begründet, dass in Anlage 1 zur Prüfungsordnung in der entsprechenden Spalte das Wort „Grundlagen“ eingetragen sei. Wie die Gutachter auch bemerken, widerspricht dieser Umstand aber den formulierten Kompetenzziele, nach denen der MA zu selbstständiger, forschungsorientierter Arbeit befähigen soll. Wir werden die Betitelung dem Inhalt des Moduls angleichen.

Zu 2.2.2. Der monierte Mangel im Diploma Supplement des MA ist ein redaktioneller Fehler und wird selbstverständlich beseitigt.

Weiter wird bemängelt, dass die Angabe fehlt, wie oft die Module angeboten werden. Alle Module finden im jährlichen Rhythmus statt. Die Angabe wird nachgetragen.

Weiter wird gewünscht, dass angegeben wird, ob Veranstaltungen mit Beteiligung des anderskonfessionellen Instituts angeboten werden. Es wird geklärt werden, ob die Institute sich in der Lage sehen, bestehende Beteiligungen durch Eintrag in das Modulhandbuch von der Kür zur Pflicht zu erheben.

Zu 2.3. Erhebliche Mängel werden in der zu hohen Gewichtung der Religionspädagogik gesehen. Wir werden diesen Einwand prüfen, geben aber zu bedenken, dass die Stärkung dieses Aspekts aus den Empfehlungen der Erstakkreditierung resultiert, da die Gutachter/ZEVA die Meinung vertraten, die Religionspädagogik habe Verfahren der Zeit- und Gesellschaftsdiagnostik entwickelt, die nicht nur für das Handlungsfeld Schule von Bedeutung sind.

Erheblicher Mangel wird darin gesehen, dass dem MA ein eigenständiges inhaltlich vertiefendes Profil fehlt. Hier sehen die Fächer selbst Handlungsbedarf und werden eine entsprechende Überarbeitung vornehmen.

Zu 2.4. Zu den Sprachanforderungen wird bemängelt, dass diese gleich seien mit dem

Lehramtsstudium. Dies ist so nicht richtig. In der Tat ist der BAMA CS vergleichbar aufgebaut wie das LA Gy. Die Sprachanforderungen für den BA sind aber deutlich geringer als die für den BA Gy, insofern lediglich Kenntnisse und nicht das Graecum verlangt werden. Für den MA werden die gleichen Bedingungen wie für den MA LA Gy gestellt. Dies hat seinen Grund darin, dass beide Studiengänge zu einem theologischen Promotionsstudium befähigen sollen.

Eine Vereinheitlichung der Sprachanforderungen für die beiden Studienrichtungen widerspricht den Fachtraditionen und den kirchlichen Notwendigkeiten.

Zu 2.5. Die Zweifel der Gutachterkommission an der Kompetenzorientierung des MA-Studienganges werden wir zum Thema einer Überarbeitung machen. Nachdem der Lehramtsstudiengang erheblich religionspädagogisch zugespitzt wurde, legt es sich für eine Redaktion des Studienganges BA/MA Christliche Studien nahe, hier eine wissenschaftlich-forschungsorientierte Fokussierung im Sinne des Masterprogramms der UDE vorzunehmen.

2.8. Die Transparenz und Dokumentation von Prüfungsleistungen wird bemängelt. Die Prüfungs- und Studienleistungen sind aber im Modulhandbuch genau beschrieben. Allerdings enthält das Modulhandbuch redaktionelle Mängel, die beseitigt werden. Hinsichtlich der Unklarheiten bei Studierenden ist zu bedenken, dass die Studierendenvertreter, mit denen die Gutachtergruppe gesprochen hat, nur zum kleineren Teil aus dem Studiengang BA/MA CS stammte, weil diese Studierenden nicht in den studentischen Gremien der Fächer vertreten sind.

Die Sprachkenntnisse wurden bisher im Einzelfall geprüft. Als Faustregel wurde als Ausführungsbestimmung definiert, dass Sprachkenntnisse durch die erfolgreiche Teilnahme am Sprachkurs Griechisch 1 an der Universität Duisburg-Essen (evangelisch) bzw. durch Absolvieren eines entsprechenden Kurses, wie er durch das Institut für katholische Theologie angeboten wird (Katholisch) nachgewiesen werden. Diese Prüfungen liefen bisher ohne Beanstandungen ab. Wenn hier wirklich weitergehende Definitionen notwendig sein sollen, so lassen sich diese nachholen, z.B. durch die Festlegung von Mindestcreditpunkten.

### Prüfungsordnungen

Die Prüfungsordnung wurde im Rahmen der Erstellung des Reakkreditierungsantrags vom Justitiariat der Hochschule geprüft. Es wurde zwar kein schriftlicher Nachweis für die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung ausgestellt, aber die Prüfung ist regulärer Bestandteil des vom Rektorat beschlossenen "Verfahrensplan zur Einrichtung, Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen an der UDE" ([http://www.uni-due.de/imperia/md/content/zentralverwaltung/prozessmanagement/dez2\\_leitf\\_2\\_akkr\\_plan.pdf](http://www.uni-due.de/imperia/md/content/zentralverwaltung/prozessmanagement/dez2_leitf_2_akkr_plan.pdf)). Desweiteren wurden sie vom Dekanat der Fakultät für Geisteswissenschaften genehmigt; die endgültige Genehmigung durch den Fakultätsrat soll erst nach Rückmeldung der Gutachter/der ZeVA erfolgen.

Die Prüfungsordnungen werden in Abstimmung mit dem Justitiariat um die als fehlend identifizierten Punkte ergänzt (30 Arbeitsstunden/CP, Anerkennung von außeruniversitär erworbenen Leistungen, soweit sinnvoll formalisierbar nähere Angaben zu Sprachkenntnissen).

## Qualitätssicherung

Hier möchten wir auf Abschnitt 1.9 im Band 1 unseres Akkreditierungsantrags verweisen, in welchem das Qualitätsmanagement der UDE dargestellt ist. Hier sind Aspekte enthalten, die von den befragten Studierenden noch nicht wahrgenommen werden konnten, wie z.B. die vertiefte Evaluation des studentischen Workloads.

Das Qualitätsmanagement-System der UDE wird derzeit weiterentwickelt. Künftig werden alle eingesetzten Instrumente (Lehrevaluation, institutionelle Evaluation der Fakultäten, Absolventenstudien) Daten auf Ebene der Studiengänge bereitstellen, die für die Weiterentwicklung nutzbar sind. Teil der Weiterentwicklung des QM-Systems ist die Implementierung von jährlich stattfindenden QM-Konferenzen, die Raum bieten sollen für die regelmäßige Reflexion von Studium und Lehre. Die Lehrenden der Christlichen Studien führten (und führen weiterhin) studentische Lehrveranstaltungsbewertungen durch. Teil des Lehrevaluationsprozesses ist die Rückmeldung der Befragungsergebnisse an die Studierenden, die auch in den Christlichen Studien stattfindet. Es mag sein, dass dies in einzelnen Fällen in der Vergangenheit nicht in ausreichendem Maße geschehen ist; die Studiengangsverantwortlichen und die Fakultät werden darauf achten, dass dies in Zukunft zuverlässig und regelmäßig erfolgt.

(Prof. Dr. Claudia Claridge, Studiendekanin, Prof. Dr. Ulrich Radtke, Rektor, 04.07.2012)

## **2 SAK-Beschluss (58. SAK, 16.10.2012)**

Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe grundsätzlich zu und nimmt die Stellungnahme der Universität Duisburg-Essen vom 4. Juli 2012 zur Kenntnis.

Die SAK beschließt die folgenden allgemeinen Auflagen:

1. Die Prüfungsordnungen müssen eine Regelung enthalten, wie vielen Arbeitsstunden ein Leistungspunkt entspricht. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)
2. In die Prüfungsordnungen muss entsprechend den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben die Regelung aufgenommen werden, dass nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen sind. (Kriterium 2.2 und 2.3, Drs. AR 85/2010)
3. Die rechtsgeprüften, genehmigten und verabschiedeten Prüfungsordnungen sind vorzulegen. (Kriterium 2.5, Drs. AR 85/2010)
4. Es ist ein Konzept zur Qualitätssicherung der beiden Teilstudiengänge vorzulegen. Es soll dargelegt werden, wie Ergebnisse von Evaluationen, Untersuchungen der

studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden. Zudem sind die Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen den beteiligten Studierenden rückzumelden. (Kriterium 2.9, Drs. AR 85/2010)

#### Zwei-Fach-Bachelorstudiengang, Studienfach Christliche Studien, B.A.

Die SAK beschließt die Erweiterung der Akkreditierung des unter TOP 6.02 reakkreditierten „Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) um das Studienfach „Christliche Studien“ mit den oben genannten allgemeinen Auflagen sowie den folgenden Auflagen.

1. Gemäß den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben müssen die Modulbeschreibungen um die Rubrik „Häufigkeit des Angebots der Module“ ergänzt werden. Die Modulbeschreibungen müssen zudem Informationen über Umfang bzw. Dauer der Prüfungsleistungen beinhalten. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)
2. Es müssen über das zweiwöchige Praktikum hinaus Veranstaltungen angeboten werden, die auf die in den Qualifikationszielen beschriebenen Berufsbilder vorbereiten. (Kriterium 2.3, Drs. AR 85/2010)
3. Die Arbeitsbelastung bzw. die Vergabe von Leistungspunkten muss überprüft und ggf. angepasst werden. (Kriterium 2.4 und 2.9, Drs. AR 85/2010)
4. Die Anforderungen an Prüfungs- und Studienleistungen müssen eindeutig und transparent sein. So muss zu Beginn des Semesters verbindlich festgelegt und transparent gemacht werden, welche Leistungsnachweise in einer Lehrveranstaltung erbracht werden müssen. (Kriterium 2.5 und 2.8, Drs. AR 85/2010)
5. Die erforderlichen Sprachkenntnisse müssen in der Prüfungsordnung definiert werden. (Kriterium 2.8, Drs. AR 85/2010)

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 85/2010).

#### Zwei-Fach-Masterstudiengang, Studienfach Christliche Studien, M.A.

Die SAK beschließt, die Erweiterung der Akkreditierung des unter TOP 6.02 reakkreditierten „Zwei-Fach-Masterstudiengangs“, mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) um das Studienfach „Christliche Studien“ aufgrund der folgenden Mängel für 18 Monate auszusetzen.

1. Die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse auf der Master-Ebene werden nicht hinreichend erfüllt. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

2. Das Programm ist nicht überzeugend. Das Teilstudiengangskonzept ist nicht stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut. (Kriterium 2.3, Drs. AR 85/2010)

Darüber hinaus wurden als Mängel festgestellt:

3. Im Diploma Supplement fehlt die Angabe, dass es sich um einen forschungsorientierten Masterstudiengang handelt. (Kriterium 2.2 und 2.8, Drs. AR 85/2010)
4. Gemäß den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben fehlt in den Modulbeschreibungen die Rubrik „Häufigkeit des Angebots der Module“. Zudem stimmen die Angaben zu den Leistungspunkten sowie zu den Arbeitsstunden nicht überein. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)
5. Zusätzlich gelten die oben genannten allgemeinen Auflagen.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.3 und 3.1.4 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 85/2010).

### **3 Wiederaufnahme des Verfahrens: Zwei-Fach-Masterstudiengang, Teilstudiengang Christliche Studien, M.A. (2014)**

Mit Schreiben vom 22.05.2014 beantragte die Universität Duisburg-Essen die Wiederaufnahme des Re-Akkreditierungsverfahrens für den Teilstudiengang Christliche Studien (M.A.) im Zwei-Fach-Masterstudiengang.

Zwei der von der Gutachtergruppe festgestellten Mängel führten zur Aussetzung:

1. Die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse auf der Master-Ebene werden nicht hinreichend erfüllt. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)
2. Das Programm ist nicht überzeugend. Das Teilstudiengangskonzept ist nicht stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut. (Kriterium 2.3, Drs. AR 85/2010)

Die Universität Duisburg-Essen hat ein umfassend überarbeitetes Studiengangskonzept vorgelegt, das von der Gutachtergruppe ausdrücklich begrüßt wird.

Mit dem vorgelegten Konzept sieht die Gutachtergruppe die beiden o.g. Mängel als behoben an. Bereits der (allerdings nur informell) erweiterte Titel des Studiengangs „Christliche Studien zur Religion in Transformations- und Modernisierungsprozessen“ signalisiert eine neue inhaltliche Profilierung, die durch die Neustrukturierung tatsächlich auch gegeben ist. Die Differenzierung in zwei konfessionell orientierte Teilstudiengänge wurde aufgegeben zugunsten eines trans- bzw. interkonfessionell konzipierten Studiengangs, der ausgehend von der christlichen theologischen Tradition religiöse Transformations- und Modernisierungsprozesse in einer weiteren Perspektive in den Blick nimmt. Die sehr überzeugenden Ausführungen zu den Qualifikationszielen sowie der im Modulhandbuch konkretisierte inhaltliche Aufbau des Studiengangs lassen jetzt ein gut durchdachtes, attraktives Konzept erkennen.

Der Studiengang ist nun in überzeugender Weise forschungsorientiert angelegt und auf den „Erwerb einer Beobachtungs- und Deutungskompetenz im Blick auf die Dynamiken religiösen Wandels“ ausgerichtet. Er soll dazu befähigen, religiöse Deutungsmuster und Identitätskonstruktionen wissenschaftlich zu reflektieren und deren Verhältnis zu gesellschaftlichen und kulturellen Veränderungsprozessen zu analysieren. So kann bestätigt werden, dass es durch die Überarbeitung gelungen ist, die Lern- und Kompetenzziele in den Modulen klar und überzeugend aufeinander zu beziehen. Der neu konzipierte Zwei-Fach-Masterstudiengang „Christliche Studien“ hat somit ein klares Profil gewonnen und weist eine schlüssige Kompetenzorientierung auf. Er baut konsekutiv auf den Grundlagen eines Bachelor-Studiums auf und geht über diese deutlich hinaus.

Die inhaltliche Gestaltung der Module korrespondiert mit den formulierten Qualifikationszielen. Es ist zudem ein logischer, dem Lernprozess und Erkenntnisfortschritt der Studierenden zuträglicher Aufbau sichtbar. Dies geht aus den Ausführungen des Modulhandbuchs klar hervor. Auch gegenüber den Lehramtsstudiengängen weist der Studiengang ein eigenständiges Profil auf.

Der Masterstudiengang vermittelt nun angemessene instrumentale, systemische und kommunikative Kompetenzen, so dass die Gutachtergruppe bestätigen kann, dass er den

Anforderungen des Qualifikationsrahmens für die Master-Ebene entspricht.

Mit der Fokussierung auf die Erforschung der Funktion und Logik religiöser Veränderungsprozesse erfüllt der Masterstudiengang Christliche Studien das Erfordernis, sich an wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Bedarfen zu orientieren. Er ist ökumenisch und interdisziplinär angelegt, bezieht interkonfessionelle Sichtweisen und nichttheologische Außenwahrnehmungen mit ein. Damit folgt er der Anforderung, sowohl wissenschaftliche als auch gesellschaftliche Belange zu berücksichtigen.

Auch die von den Gutachter/innen angeregte Möglichkeit der Spezialisierung auf einzelne Schwerpunkte hin, ist realisiert (Exegetische Wissenschaften, Christentums- und Theologiegeschichte, Religionsphilosophie und Systematische Theologie, Religionspädagogik im Kontext empirischer Sozialwissenschaften).

Positiv hervorzuheben ist die bereits angesprochene Aufhebung der Aufteilung des Studiengangs in zwei konfessionell getrennte Studienrichtungen. Wie von der Gutachtergruppe angeregt, soll nun der Studiengang vom Institut für Katholische Theologie und vom Institut für Evangelische Theologie gemeinsam durchgeführt und auch die Lehrveranstaltungen aller Module interkonfessionell angeboten werden. Im Sinne des Wiederaufnahmeantrags kann so in der Tat das interkonfessionelle Lernen der Studierenden befördert werden. Zudem orientieren sich nun auch die Sprachanforderungen nicht mehr starr an den Konfessionen, sondern sinnvollerweise an den gewählten Schwerpunkten.

Die Gutachtergruppe kann ebenfalls die Beseitigung der weiteren festgestellten Mängel bestätigen.

3. Die Prüfungsordnungen müssen eine Regelung enthalten, wie vielen Arbeitsstunden ein Leistungspunkt entspricht. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

Die „Prüfungsordnung für das Studienfach Christliche Studien im Zwei-Fach Master-Studiengang an der Universität Duisburg-Essen vom 15. Mai 2014“ legt nun unter § 10, Absatz 1 fest: *„An der Universität Duisburg-Essen wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet. Für einen Credit wird eine Arbeitsbelastung in Präsenz- und Selbststudium im Umfang von durchschnittlich 30 Stunden angenommen.“*

4. In die Prüfungsordnungen muss entsprechend den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben die Regelung aufgenommen werden, dass nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen sind. (Kriterium 2.2 und 2.3, Drs. AR 85/2010)

In der „Prüfungsordnung für das Studienfach Christliche Studien im Zwei-Fach Master-Studiengang an der Universität Duisburg-Essen vom 15. Mai 2014“ heißt es nun unter § 13, Absatz 5: *„Auf Antrag können außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf bis zur Hälfte der insgesamt nachzuweisenden ECTS-Punkte angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.“*

5. Die rechtsgeprüften, genehmigten und verabschiedeten Prüfungsordnungen sind vorzulegen. (Kriterium 2.5, Drs. AR 85/2010)

Die rechtsgeprüfte und genehmigte „Prüfungsordnung für das Studienfach Christliche Studien im Zwei-Fach Master-Studiengang an der Universität Duisburg-Essen“ wurde am 15. Mai 2014 veröffentlicht.

6. Es ist ein Konzept zur Qualitätssicherung der beiden Teilstudiengänge vorzulegen. Es soll dargelegt werden, wie Ergebnisse von Evaluationen, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden. Zudem sind die Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen den beteiligten Studierenden rückzumelden. (Kriterium 2.9, Drs. AR 85/2010)

Bereits zum Nachweis der Auflagenerfüllung im Re-Akkreditierungsverfahren für den Teilstudiengang Christliche Studien (B.A.) im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang wurde zu dieser Auflage ein Leitfaden der Fakultät vorgelegt, in dem Vorgehensweisen in der Umsetzung der Evaluationsordnung vom 02.02.2007 beschrieben werden. Auch mit dem Wiederaufnahmeantrag legt die Universität ihr Konzept zur Qualitätssicherung noch einmal dar. U.a. wird für eine Rückmeldung und Diskussion der Evaluationsergebnisse gesorgt.

7. Im Diploma Supplement fehlt die Angabe, dass es sich um einen forschungsorientierten Masterstudiengang handelt. (Kriterium 2.2 und 2.8, Drs. AR 85/2010)

Das Diploma Supplement enthält nun unter Ziff. 4.1 die gewünschte Angabe.

8. Gemäß den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben fehlt in den Modulbeschreibungen die Rubrik „Häufigkeit des Angebots der Module“. Zudem stimmen die Angaben zu den Leistungspunkten sowie zu den Arbeitsstunden nicht überein. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

Die Modulbeschreibungen enthalten nun eine Angabe zur „Häufigkeit des Angebotes“. Unstimmigkeiten wurden beseitigt.

### **Fazit:**

Die Gutachtergruppe kann bestätigen, dass die Universität Duisburg-Essen alle festgestellten Mängel beseitigt hat. Insbesondere werden nun die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse auf der Master-Ebene erfüllt. Die Neukonzeption des Studiengangs überzeugt die Gutachtergruppe, denn das stimmige Teilstudiengangskonzept ist sinnvoll im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut. Die Gutachtergruppe begrüßt ein hoch attraktives Studiengangskonzept.

Die Gutachter/innen empfehlen der SAK die Akkreditierung des Zwei-Fach-Masterstudiengangs mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) mit dem Teilstudiengang „Christliche Studien“ ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 85/2010)

#### **4 SAK-Beschluss (68. SAK, 15.10.2014)**

Die SAK beschließt – unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Katholischen und der Evangelischen Kirche – die Erweiterung der Akkreditierung des reakkreditierten „Zwei-Fach-Masterstudiengangs“ mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) um das Studienfach „Christliche Studien“ ohne Auflagen unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 85/2010).